

## Die neue Zeit in der Sozialpolitik des katholischen Auslands.

Unmöglich ist es, ein bestimmtes Sozialsystem in einem Volke, das in den Weltverkehr verweben ist, ohne Rücksicht auf die übrigen Völker des Weltverkehrs zur Herrschaft zu bringen. Daher finden sich seit Jahrzehnten Bestrebungen, möglichst einheitliche Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Ländern zu erzielen. Daher versuchte man neuerdings in Washington zu einheitlichen Grundsätzen auf sozialpolitischem Gebiet zu gelangen, streben die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, wieder internationale Beziehungen aufzugreifen und zu pflegen. Voraussetzung für gemeinsame Taten, ja auch für gemeinsame Werbe- und Tätigkeitsprogramme bildet die Übereinstimmung in den leitenden Ideen, soll man nicht selbst innerhalb der einzelnen Lager trotz mancher Übereinstimmung im einzelnen und Praktischen zu einer Vielheit von Internationalen gleich dem Sozialismus mit seiner zweiten und dritten Internationale gelangen. Diese Ideengemeinschaft kann nicht das Werk eines Kompromisses, das Ergebnis von Verhandlungen sein. Sie ist vielmehr die Voraussetzung, um überhaupt zu einem fruchtbaren Ergebnis zu gelangen, sie muß aus der eigenen Überzeugung eines jeden Teilnehmers an einer derartigen internationalen Arbeitsgemeinschaft herauswachsen.

Wir wollen im folgenden einen Beitrag dazu bieten, wieweit bei den Vertretern katholischer Sozialpolitik in den führenden katholischen Völkern bzw. Volksteilen Übereinstimmung in den Grundzielen der Sozialpolitik nach dem Weltenbrand des Krieges besteht und inwieweit somit die Vorbedingungen für eine internationale katholische Sozialpolitik heute gegeben sind. Unser Beitrag erstreckt sich im wesentlichen auf die Organe und Veröffentlichungen von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu. Wir hoffen dadurch jedoch weitere Arbeiten von anderer Seite anzuregen, so daß das Bild vervollständigt werden kann. Erfreulicherweise hat sich die wiedererscheinende „Soziale Revue“ (München, Leohaus) als katholische internationale Monatschrift ja gerade die Pflege dieses Arbeitsgebietes zur besondern Aufgabe gemacht.

Als Quellen der nachstehenden Arbeit kommen aus dem englisch-amerikanischen Gebiet vor allem die beiden Werke des Amerikaners P. Joseph Fußlein S. J. in Betracht: *The World Problem (Capital, Labor, and the Church)*. 8° (XII u. 302) New York 1919, Kenedy & Sons, 3. Ausg. \$ 1.50, und *Democratic Industry, A practical Study in Social History*. 8° (IX u. 362) New York 1920, Kenedy & Sons. \$ 1.50<sup>1</sup>. Beide Werke fußen auf den Erfahrungen der Kriegszeit, das letztgenannte hat auch bereits das Kriegsende vor Augen. Fußlein beruft sich an verschiedenen Stellen auf die angesehenste Zeitschrift des katholischen Englands, „*The Month*“, ferner auf „*The Irish Theological Quarterly*“, so daß er als Vertreter der angelsächsischen katholischen Welt überhaupt gewertet werden darf. Von besonderer Bedeutung sind die Auszüge aus dem Arbeits-Hirtens Schreiben der nordamerikanischen Bischöfe über den sozialen Wiederaufbau vom Ende 1918 am Schluß von W. P.

Eine zweite große Gruppe bilden die Länder romanischer Zunge. Während die bedeutendste spanische katholische Zeitschrift, „*Razón y Fe*“, zu den großen Sinnen des sozialen Weiterbaues noch keine Stellung genommen hat, bietet die weltbekannte „*Civiltà Cattolica*“ eine Reihe wichtiger Beiträge aus Rom, denen sich die „*Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliari*“ anschließt. Noch ausführlicher behandelt die neuen Probleme die französische Zeitschrift „*Études*“. Große Bedeutung hat bereits wieder die „*Action Populaire de Reims*“ erlangt, die unserer Volksvereinszentrale entspricht. Nachdem der Krieg in Reims das ganze Anwesen samt dem dort aufgespeicherten Niederschlag der Arbeit langer Jahre bis aufs Bekte zerstört hat, hat die „*Action*“ vorläufig Paris zu ihrem Sitz gewählt (51, rue Saint Didier). Ihre jüngsten Veröffentlichungen: *Les Dossiers de l'Action Populaire*, nehmen in einer auch äußerlich sehr praktischen und eigenartigen Form zu allen sozialen Tagesfragen klare und weitblickende Stellung.

Für das deutsche Sprachgebiet dürfen wir, ohne in dieser Arbeit darauf zurückzukommen, auf die in dieser Zeitschrift und den zugehörigen Flugschriften (Heft 1, 5, 9 und 12) veröffentlichten Arbeiten verweisen. Für die Niederlande tritt die Zeitschrift „*Studien*“ hinzu. Wir weisen schließlich ausdrücklich darauf hin, daß die einzelnen Arbeiten ohne unmittelbare Beziehung untereinander entstanden sind, da schon durch die äußeren Verhältnisse eine engere Fühlungnahme wenigstens stark erschwert war.

Bevor wir jedoch auf die Besprechung der genannten Quellen eingehen, müssen wir den Brief Papst Benedikts XV. vom 11. März 1920 an den Bischof Marelli von Bergamo, der seit jeher auf sozialem Gebiet äußerst rührigen oberitalienischen Diözese, erwähnen<sup>2</sup>. Das Schreiben wendet sich zunächst gegen Fälle einer maßlosen und in ihrer Übertreibung dem Arbeiter selbst schädlichen Agitation nach sozialistischer Art auch unter den christlichen Arbeitern. Die Sache selbst, die sog. Hebung der unteren

<sup>1</sup> Wir führen im folgenden die beiden Werke kurz mit W. P. bzw. D. I. an. Das Schlußkapitel von D. I. ist unter dem Titel *A Catholic Social Platform* im gleichen Verlag auch gesondert erschienen (16 S.).

<sup>2</sup> *Acta Apostolicae Sedis* vom 1. April 1920.

Stände in christlichem Sinne, muß aber, je mehr man selbst empfangen hat, um so mehr gefördert werden. Dies gilt für die „Reichen“ an Stellung und Bildung, die besonders durch ihren Rat, ihr Ansehen, ihre Stimme den Arbeitern und den verschiedenen Einrichtungen für den Arbeiterstand beistehen sollen. Dies gilt auch für die Reichen an Besitz. „Sie mögen ihre Angelegenheit mit den Proletariern nicht nach strengstem Recht betreiben, sondern vielmehr nach dem Maße der Billigkeit messen. Ja Wir legen es ihnen eindringlich nahe, daß sie sich hierin noch nachsichtiger erweisen mögen, weitherzig und freigebig, soviel sie nur können, von dem Ubrigen bewilligen oder nachlassen. Die an Stellung und Besitz zurückstehen, mögen hingegen einsehen, daß die Verschiedenheit der Stände im Staatswesen aus der Natur und letztlich aus Gottes Willen, und zwar in voller Harmonie mit dem Nutzen des einzelnen wie der Gesamtheit, hervorgehe. Sie mögen auch nicht vergessen, daß ungeachtet allen Aufstiegs immer noch ein gut Teil Leiden zurückbleibt.“

Gerade weil der Heilige Vater sich in diesem Brief gegen Übertreibungen und Fehltritte wendet, ist das entschiedene Eintreten nicht nur für die Norm der Gerechtigkeit, sondern der Billigkeit, und zwar bis zum Äußersten, um so bemerkenswerter. Damit ist ein bedeutender Schritt getan, in gewissem Sinne ein Schritt weiter auf dem von „Rerum novarum“ gewiesenen Weg. „Rerum novarum“ galt vor allem dem Kampf für die Grundrechte des Lohnarbeiters, die weithin in völlige Vergessenheit und Mißachtung geraten waren. So sehr Leo XIII. daneben auch Forderungen der Billigkeit und nicht nur des strengen Rechtes, z. B. die Ermöglichung eines kleinen Grundbesitzes, versicht, so mußten sie doch nach außen hin hinter dem Ersten und Wichtigsten, den Grundrechten auf Erhaltung von Leib und Seele und Familie, zurücktreten. Daß heute die Anerkennung dieser Grundrechte — wenigstens in der Theorie — als Gemeingut aller gelten kann, ist mit ein Verdienst Leos XIII. Auf dieser Stufe kann nun sein Nachfolger die Forderung, über die Gerechtigkeit hinaus soweit als nur möglich nach den Gesichtspunkten der Billigkeit zu handeln, in klarer Unterscheidung und Gegenüberstellung der Begriffe erheben. Man wird mit Rücksicht auf die Erörterungen in Italien zumal, aber auch in Frankreich und andern Ländern, diese Forderung ganz besonders auch auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses bzw. die Fortentwicklung des Lohnvertrags, der an sich der Gerechtigkeit entspricht, zu höheren Formen der Betriebsgemeinschaft anwenden dürfen.

Den Gedanken solch eines Fortschreitens und Entfaltens der christlichen Sozialpolitik mit „Rerum novarum“ als Ausgangspunkt spricht P. Hüßlein klar aus (D. I. 287 f.). Er zeigt, wie Leo XIII. durch den Hinweis auf das Fehlen einer den Zünften heute entsprechenden Einrichtung zugleich den Weg für die künftige Entwicklung öffnet, ohne im einzelnen diesen Weg schon im Rahmen seiner Zeit festlegen zu wollen. Ähnlich äußert sich auch Pius X. in einem von Hüßlein angeführten Schreiben an die französischen Bischöfe vom 25. August 1910. Mit Recht weist Hüßlein darauf hin, daß Leo XIII. seiner Zeit entsprechend zunächst nur die Gewerkschafts- bzw. die Vereinsbewegung vorgesehen habe, aber damit keineswegs eine engere Angleichung an das alte Gilbenwesen ausschließe.

Aus demselben Gedankenkreis heraus sieht Hüßlein im Stadium der Staatshilfe bzw. des Staatssozialismus, wie er im staatlichen Versicherungssystem seinen Ausdruck findet, nicht Ziel, sondern nur eine Stufe zu einer höheren Arbeitsverfassung, die dem Arbeiter eine freiere Stellung im Erwerbsleben geben soll (W. P. 195). Die „Sozialreform“ allein genügt nicht. Es werden die in bezug auf England geschriebenen Worte des Kardinals Bourne von Westminster angeführt: „Während die Verfassung in steigendem Maße demokratische Formen annahm, ist die diesen Formen zugrunde liegende Wirklichkeit zunehmend plutokratisch gewesen. Gesetzgebung nach Art der social reform hat das Bestreben, alle Lohnarbeiter als eine endgültig abhängige Klasse auszuscheiden“ (W. P. 201).

Die christliche Demokratie darf heute nicht mehr bei der reinen Defensivrolle stehen bleiben. „Wenn schon im Kampf mit der einen Hand gegen den Sozialismus, mit der andern gegen den rationalistischen Kapitalismus, müssen wir doch unser eigenes glorreiches Banner erheben. Angriffskampf ist gefordert. Die Lehren des Evangeliums und des Naturrechts müssen mit Festigkeit, aber auch Sorgfalt auf all die großen sozialen und wirtschaftlichen Tagesprobleme angewandt werden“ (W. P. 278).

Zur Arbeit im Sinne christlicher Sozialpolitik ruft in den „Études“ (L'Avenir du Syndicalisme, Bd. 159, S. 469 f.) Henri du Passage S. J. Unwillig mahnt er, nach dem Kriege nicht wieder zaghaft nur die alten ausgetretenen Wege zu gehen. Die „Civiltà cattolica“ weist ganz im Sinne des etwa gleichzeitigen Papstbriefes an den Bischof von Bergamo darauf hin, daß zwar die strenge Gerechtigkeit nur den Lohn für den Arbeiter verlangt, daß aber die Billigkeit oder auch die im Sinne von Billigkeit verstandene „soziale Gerechtigkeit“ darüber hinaus die

Verleihung von Rechten und Vermögensanteilen an den Arbeiter nicht nur erlaubt, sondern auch wünschenswert erscheinen läßt. Wenn sie in diesem Zusammenhange das *sistema partecipazionista* empfiehlt, so liegt darin aufs neue die Aufforderung, im Geiste des Papstbriefes von der streng messenden Gerechtigkeit zur Billigkeit, zum wahren sozialen Ausgleich voranzuschreiten (1920, Nr. 167). Rhetorische Ergüsse über die Lehren der päpstlichen Enzyklika von Kanzel und Tribüne herab lösen das soziale Problem nicht. Die Massen werden mit Recht nichts davon wissen wollen, so man nicht an die Ausführung geht (Hupflein, W. P. 91). Diese Ausführung aber hängt von uns ab und muß den wechselnden Bedingungen von Ort und Zeit angepaßt werden.

Das Ziel der katholisch-sozialen Aktion, auf das die genannten Verfasser hinsteuern, gibt Hupflein am klarsten in der Schrift *A Catholic Social Platform* wieder. „Das vollkommene soziale Ideal ist einzig gegründet auf die christliche Gemeinschaftsarbeit (*cooperation*) aller Klassen und Individuen als Glieder eines einzigen sozialen Körpers, unter der Leitung gesetzlich gestützter Autorität, deren Gewalt, wie immer vom Volke übertragen, letztlich von Gott stammt.“ Also nicht Abschaffung der Klassen, sondern Anerkennung der Verschiedenheit der Gaben, die der Mensch empfängt, und die notwendig und unentrinnbar eine Verschiedenheit der Stellung, Kenntnisse, Fertigkeiten und des Besitzes nach sich ziehen (Kardinal Bourne *ebb.*). Von dieser Grundlage aus muß nun nicht nur gegen die naturwidrige Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln nach den Rezepten des Sozialismus Front gemacht werden, sondern ebenso „gegen seine (des Privateigentums) Beschränkung auf wenige reiche Leute unter der Herrschaft des Kapitals. Das wahrhaft soziale System tritt statt dessen für die weiteste Ausbreitung von Besitz an Produktionsmitteln wie sonstigem Privateigentum ein, so daß womöglich jeder der Arbeiter hoffen kann, auf rechtem Wege Anteile davon zu erhalten. Und dies persönlich und nicht etwa nur im Namen eines kommunikativen Gemeinwesens.“ Scharf geißelt Hupflein (W. P. 4 ff.) die Auswüchse, wie sie der Kapitalismus gerade in den Vereinigten Staaten zeitigt. Die Schilderung derselben ist für uns von besonderem Werte, weil sie zeigt, wie bitter diese Ungerechtigkeiten selbst im freien Amerika empfunden werden und wie wenig wir daher Veranlassung haben, der schrankenlosen Wirtschaftsfreiheit das Wort zu reden.

In einer eben begonnenen Aufsatzreihe der „Études“ (20. Mai 1920) hebt Paul Coulet bei aller Anerkennung der wichtigen Funktionen des Kapitals dessen Verpflichtungen scharf hervor und wendet auf den unerfättlichen Großbesitz, der nur das Streben nach stets größerem Besitz und der Geltendmachung der brutalen und blinden Geldmacht über das ganze Land kennt, das Wort des Propheten Isaias an: „Wehe denen, die Haus an Haus reihen und Feld an Feld fügen, bis kein Platz mehr übrig ist und sie allein wohnen inmitten des Landes“ (Jf. 5, 8).

Eine diesen Zielen entsprechende gerechte Verteilung der Erdengüter hat natürlich zunächst die Wahrung der Gerechtigkeit innerhalb des herrschenden Lohnsystems zur Voraussetzung. Die weiterschauenden Pläne dürfen die nächstliegenden Aufgaben nicht verkümmern lassen. Es gilt vor allem die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz. Hierauf zielt z. B. die von der „Civiltà cattolica“ erneut geforderte Gewährung des auskömmlichen Familienlohnes. Hublein verlangt, von ähnlichen Erwägungen ausgehend, den Ausbau der Mindestlohngesetzgebung (vgl. diese Zeitschrift 86 [1912] S. 40 f.). Doch betont er erneut: Dieses Stadium soll nur ein Durchgangsstadium sein. Das Ziel sei, den Arbeiter zum Eigentümer zu machen. Laßt möglichst viele Arbeiter Eigentümer werden, dann wird sich die Kluft zwischen arm und reich schließen! An dieser Stelle sei auch noch besonders hingewiesen auf die ruhigen und sachlichen Ausführungen der „Action Populaire“ über den Achtstundentag.

Der Weg zur erstrebten gleichmäßigeren Verteilung der Erdengüter liegt für unsere Gewährsmänner in erster Linie in der Beteiligung des Arbeiters an dem Betrieb, sei es durch einfache Gewinnbeteiligung (profit sharing) oder Anteil am Betriebskapital (co-partnership) oder gar als Genossen der Produktivgenossenschaft. Die *régie intéressée* des Franzosen („Études“ 161, S. 200) wie die *società di produzione a partecipazione operaia* („Riv. Internazionale“ 1913, S. 38) oder das *sistema partecipazionista* („Civiltà cattolica“ 1920 I, S. 410) des Italieners führen in derselben Richtung.

Über die Fragen der Betriebsverfassung hinaus gehen dann verschiedene Vorschläge betreffend die Zusammenfassung von Unternehmer und Arbeiter zu Arbeitsgemeinschaften bzw. der Betriebe zu Wirtschaftsverbänden und schließlich zu einheitlicher nationaler Vertretung der gesamten Wirtschaft. Aufs engste verknüpft sich hiermit die Frage nach dem Maße staatlichen Eingriffs und Einflusses.

Hußlein geht in seinen Erörterungen über die Wirtschaftsform von den ältesten Erscheinungen wirtschaftlichen Zusammenschlusses aus. Er bemüht sich in „Democratic Industry“ mit Erfolg, das innige Verbundensein gerade der katholischen Auffassung von gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Geschehen und Leben mit genossenschaftlichen Formen nachzuweisen. Er zeigt den Hochstand des mittelalterlichen Korporationswesens namentlich auch in England mit seinen Gilden und Zünften. Er weist darauf hin, wie ungeachtet mancher menschlicher Schwächen und Mißstände das allgemeine Volksglück auf hoher Stufe stand. Aus diesen Untersuchungen spricht wiederholt der Gedanke, welche schwere Einbußen der Genossenschaftsgeist gerade durch die Glaubensspaltung und den Geist der Neuzeit erlitt. Es ist Hußlein deshalb eine hohe Aufgabe, nach Mitteln zu forschen, den alten Geist der Brüderlichkeit in neue, unsern Tagen entsprechende Formen zu gießen. Freudig weist er auf das wachsende Verständnis für diese Wiedererweckung des alten guten Innungsgeistes auch bei jenen, die außerhalb der Kirche stehen, hin. Größten Wert legt er auf den Nachweis, daß sein Plan organisch den Weisungen Leo's XIII. entwächst.

Die verschiedenen Formen der Vereinigung werden besprochen und im Gegensatz zum eigentlichen Sozialismus — fälschlich wurden selbst Ketteler und Leo XIII. des Sozialismus bezichtigt — betont, daß es nicht gilt, Staats- oder Gemeineigentum, von besondern Fällen abgesehen, zu vermehren, sondern vielmehr den kleinen Eigentümer zu erhalten bzw. zu diversifizieren. Die Form der Kooperation wird für den Zusammenschluß der kleinen Betriebe als die geeignetste betrachtet, um diesen womöglich die Vorzüge des Großbetriebs zukommen zu lassen. Die Form der Betriebsanteilmahme (copartnership) hingegen wird für die Groß- und Riesenbetriebe als die geeignetste angesehen. Sie soll den Lohnarbeiter durch Übernahme kleiner Anteile am Werk selbst interessieren, ihn dadurch auch mit den leitenden Personen menschlich näher verbinden. Die Form der Gewinnbeteiligung allein freilich genügt nicht und nimmt erst dann genossenschaftlichen Charakter an, wenn dabei auch ein Anteil an der Betriebsverwaltung gewährt wird. „Je mehr sich Gewinnbeteiligung im engen Sinn der wirklichen Genossenschaft nähert, um so herzlicher wird dies willkommen sein. Niemand wird leugnen, daß es oft recht gut gemeint war. In sich aber kann es im allgemeinen nicht als eine entsprechende Lösung des Industrieproblems angesehen werden“ (W. P. 218 f.). Diese Lösung sieht Hußlein vielmehr erst in der vollen Aus-

bildung des Genossenschaftsbetriebs. Er ist sich über die zahlreichen Schwierigkeiten klar und betont vor allem die Notwendigkeit der Wiederherstellung der „Religion als des einigenden und leitenden Prinzips unseres wirtschaftlichen Lebens. Die demokratische Verwaltung der Industrie muß, falls sie überhaupt einmal eine vollendete Tatsache und dauernde Einrichtung werden soll, auf die Grundlage der katholischen Prinzipien gestellt werden. Sie wird in öffentlichem Eigentum bestehen bei solchen Objekten, die eine Leitung durch Gemeinde oder Staat verlangen, in der sorgfältigen und wissenschaftlichen Regelung anderer, in der Verbreitung von Kooperativ-Gesellschaften, die sehr wahrscheinlich Seite an Seite mit privaten Industrien blühen werden, und in der Schaffung eines gesunden Mittelstandes, der wieder die dauerhafte Stärke der sozialen Ordnung sein wird“ (W. P. 230).

Scharf wendet sich Hupkein nicht nur gegen die Gleichstellung seiner Bestrebungen mit dem Sozialismus im allgemeinen, sondern auch gegen eine Gleichstellung mit dem — neuerdings auch in Deutschland oft erwähnten — Gildensozialismus, sofern dieser auf einem erzwungenen kollektivistischen oder sozialistischen System aufbaut. Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn der Gemeinbesitz entweder auf Freiwilligkeit beruht oder der einzelne Arbeiter zugleich auch seinen persönlichen Anteil am gemeinsamen Betrieb hat (W. P. 206—219). Staatseigentum und Staatsbetrieb sind nur im Einzelfall mit Rücksicht auf das Gemeinwohl am Platze, dieselbe Rücksicht verlangt aber auch ein Einschreiten des Staates zugunsten des kleinen Besitzes und gegen kapitalistische Besitzhäufung (W. P. 240).

Wenn wir auch die Terminologie der Nachkriegszeit mit ihren Räten bei Hupkein noch nicht vorfinden, so finden sich doch sachlich alle wichtigen Elemente der konstitutionellen Fabrik. Es ist jedoch hervorzuheben, daß selbstverständliche Voraussetzung für Anteil an der Betriebsleitung auch Anteil an dem Betriebsbesitz und damit — soweit nicht Mindestlöhne berührt werden — an dessen Geschick ist. In der starken Anlehnung an die Regelung der alten Stadtwirtschaft durch Gilden und Zünfte wie durch die Gemeinden selbst liegt dann weiter die Regelung der Wirtschaft in den neuzeitlich vergrößerten Wirtschaftsgebieten, den Staaten, vorgebildet, doch sind diese Gedanken hier weniger herausgearbeitet. Wir danken P. Hupkein vor allem die scharfe Stellungnahme gegen eine palliative Sozialreform, das von hohem Idealismus getragene, unermüdete Eintreten für die Wiederbelebung genossenschaftlicher Besitzformen auf der Grundlage wahrhaft katholischen Brudersinnes.



Verwandte Ideen vertritt auch A. Beck in „The Catholic World“ (Newyork). Mit großer Wärme tritt er in dem Aufsatz „Copartnership in Industry“ (April 1920) für die demokratischen Betriebsformen ein und führt eine Reihe von Belegen für die Möglichkeit derselben aus den Vereinigten Staaten an. Auch er verlangt die Ausdehnung der Richtlinien Roos, wonach jeder womöglich Besitzer eines kleinen Grundstücks werden sollte, auf den Besitz an industriellen Produktionsgütern. Er erhofft von der Durchführung der Anteilnahme der Arbeiterschaft an Vermögen und Verwaltung der Industrie eine Neugestaltung der ganzen heutigen Wirtschaft, zugleich aber auch die Verhütung der bolschewistischen Staatskyrannei, wie sie Rußland und Ungarn lehren.

Von besonderem Wert ist schließlich noch die Stellungnahme des amerikanischen Hirtenschreibens zu diesen Fragen. Mit Recht kann P. Fußlein sich weitgehender Übereinstimmung seines Standpunktes mit jenem der Bischöfe freuen. So schreiben diese unter anderem: „Nichtsdestoweniger kann die höchstmögliche Produktionssteigerung so lange nicht verwirklicht werden, als die Mehrheit der Arbeiter nur Lohnarbeiter bleibt. Die Mehrheit muß irgendwie Eigentümer oder doch Teileigentümer der Produktionsmittel werden. Sie kann zur Erreichung dieser Stufe allmählich vorbereitet werden durch kooperative Produktivgenossenschaften und Formen der Betriebsbeteiligung.“ Die Bischöfe betonen ausdrücklich, daß mit der möglichst weiten Ausdehnung dieser Grundsätze keineswegs das Privateigentum aufgehoben wird, sondern die Produktionsmittel nach wie vor im Eigentum der einzelnen verbleiben. Grundlage ist nach wie vor für Unternehmer und Arbeiter, daß sie sich an die christliche Sittenordnung halten.

Auf ähnliche Erwartungen ist der italienische Katholizismus eingestellt. Im Winter 1918/19 wurden in der italienischen Kammer zwei Gesetzesentwürfe eingebracht, die eine Beteiligung der Arbeiterschaft an Aktiengesellschaften ermöglichen und regeln sollten. Lamberto Giannitelli faßt seine Ansicht über diese Probleme in der „Rivista internazionale“ (1919, S. 44) dahin zusammen: „Und wer weiß, ob nicht gerade die Gesellschaft von morgen, die Produktionsgenossenschaft mit Arbeiterbeteiligung, das Werkzeug ist, das nach dem Weltkrieg bestimmt ist, die große Umgestaltung der sozialen Beziehungen zu bewirken, in einem obersten gemeinsamen Interesse jene Einzelinteressen, die die Revolution in einem furchtbaren Stoß aufwirbelte, harmonisch zusammenzuschmelzen.“ Giannitelli glaubt, daß diese neue Wirtschaftsform zusammen

mit einer tiefgehenden Reform der politischen Volksvertretung das Vorspiel einer organischen Erneuerung der Gesellschaft nach Ständen sein könnte.

In Frankreich hat man mit dem Gesetz vom 26. April 1917 den Versuch gemacht, Arbeiteraktien einzuführen. Diese werden jedoch nicht persönliches Eigentum des einzelnen Arbeiters, sondern bleiben Eigentum der Gesamtarbeiterschaft, einschließlich der Angestellten. Die Action Populaire gibt in dem Heftchen „Les Actions de travail et les Sociétés anonymes à participation ouvrière“ eine eingehende Kritik des Gesetzes. In der Praxis hat die durch das Gesetz vorgeschriebene Form der Arbeiterbeteiligung so gut wie keine Anwendung gefunden. Der Verfasser des Aufsatzes betont, daß der kollektive Aktienbesitz, den das Gesetz vorschreibt, nicht die Erwartungen erfülle, die man wohl von der Arbeiteraktie im persönlichen Besitz des einzelnen Arbeiters erwarten könne. Er trifft sich hierin mit dem Urteil Huxleys, besonders bezüglich des amerikanisch-englischen Gildensozialismus. Weiter trennt die Schrift klar die participation aux bénéfices, die Formen der Gewinnbeteiligung, von der participation à la gestion, der Teilnahme an der Betriebsleitung. Das Schwergewicht wird auf diese gelegt, während die erstere durch Tarifverträge mit beweglicher Lohnskala einen den Arbeitern vielleicht genehmeren Ersatz finden könnte. Durch Klarheit der Begriffe und der Problemstellung zeichnet sich ganz besonders das weitere Heftchen der Action Populaire über dieses Thema, von J. Zamanski, aus: La participation des Salariés à la gestion et aux bénéfices de l'entreprise (10. Juni 1920).

Auch in den „Études“ finden wir diese vorsichtig abwägende und abwartende Haltung (vgl. besonders Henri du Passage, La révolution économique et la transformation sociale, Bd. 161, S. 191—212, Okt. 1919). P. du Passage legt größten Wert auf eine stetige, organische Entwicklung. Die Leitung des Betriebes kommt nur dem zu, der auch mit die Verantwortung trägt. Deshalb ist, solange wir nicht eigentliche Genossenschaftsbetriebe oder doch Anteil der Arbeiterschaft am unmittelbaren Risiko des Betriebes haben, ein Anrecht auf Teilnahme an der Betriebsleitung noch nicht am Platze. Dieses ist untrennbar mit der Verantwortlichkeit verbunden. Wohl aber befürwortet er mit Le Châtelier, als dem gegenwärtigen Stand der Betriebsverfassung entsprechend, ein Recht der Einsichtnahme, und nicht der Kontrolle. Dieses gehört einer möglichen späteren Entwicklungsperiode an.

Den Hauptwert legt unser französischer Gewährsmann jedoch auf den Zusammenschluß der einzelnen Wirtschaftszweige. Ausdrücklich

wird allerdings das „System Rathenau“ als Zwangshyndikalismus abgelehnt (Bd. 159, S. 464 f.; Bd. 161, S. 206). Es würde einen schlimmeren Zwang als selbst die Kriegszeit einführen. Die französischen Gewohnheiten und Freiheiten würden die letzten sein, sich ihm zu fügen. Trotzdem wird eine „syndicalisation“ kommen, nicht zwar vom Staate erzwungen, wohl aber naturnotwendig. Je besser die Selbstverwaltungskörper, die freien Verbände der Industrie ausgebaut sind, um so mehr wird der Staat das wirtschaftliche Gebiet verlassen können. „Es bleibt ihm aber die Rolle der allgemeinen Oberaufsicht, um Mißbräuchen zuvorzukommen oder offenkundige Ungerechtigkeiten zu unterdrücken“ (Bd. 159, S. 466).

Gegenüber einem allgemeinen nationalen Wirtschaftsrat, einer Kammer der Arbeit, äußert du Passage ernste Bedenken, soweit er nicht bloß als beratendes, sondern auch beschließendes Organ gedacht ist. Dabei betont er jedoch: „Bezirkswirtschaftsräte und selbst ein gewisser nationaler Wirtschaftsrat sind seit langem auf dem Programm der sozialen Katholiken, jedoch ohne die Bestimmungen, die sie fälschen, und die Ausmaße, die sie verzerren.“ Es kann sich dabei nicht darum handeln, die Wirtschaftswelt durch Polizeimaßnahmen einzuschütern, sondern ein organisches Zueinandergreifen der verschiedenen Faktoren des Wirtschaftslebens zu erreichen (Bd. 161, S. 207 f.). Heute ist in Frankreich noch kein rechter Boden für eine ständische Verfassung des Wirtschaftslebens. Diese Frage muß in Frankreich zugleich mit jener des „Regionalismus“, der „Verländerung“ gelöst werden. „Wir sind noch nicht so weit. . . . Aber Geduld bedeutet nicht Tatenlosigkeit. Die Anhänger einer ständischen Berufsorganisation . . . haben ihre Bemühung fortzusetzen. Und die ständische Verfassung Frankreichs wird eines Tages stark genug sein, dem Erwerbsleben eine autonomere und doch regelmäßigeren Marschroute zu gestatten. Das ist der Wunsch, den wir den auf uns folgenden Generationen entgegen senden“ (Bd. 160, S. 363).

Als nächstes Ziel erscheint du Passage jedoch eine Art Arbeitsgemeinschaft der Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern in den einzelnen Berufszweigen (profession organisée; conseil du métier). Ihr Arbeitsgebiet entspricht ungefähr jenem unserer deutschen Arbeitsgemeinschaften und liegt hauptsächlich auf dem Gebiet des Arbeitsvertrags. Besonders erfreulich ist dabei auch das warme Eintreten für eine katholische internationale Gewerkschaftsbewegung. Die Action Populaire hatte ja in Vorkriegszeiten gerade auf diesem Gebiete tüchtig vorgearbeitet. Möge sie auch jetzt von

der Förderung einer alle umfassenden christlich-sozialen Bewegung nicht ablassen. Der christlich-internationale Gewerkschaftskongreß im Haag Mitte Juni 1920 bildete einen verheißungsvollen ersten Schritt.

Von besonderer Bedeutung erscheinen schließlich noch die Anfänge christlicher Unternehmerorganisationen in Frankreich. Sie werden aus der Dauphiné, Isère, der Normandie gemeldet („Études“ Bd. 160, S. 614). Sie haben sich namentlich die Gewährung von Kinderzulagen angelegen sein lassen. Sie müssen aber auch ein wesentlicher Träger der Erneuerung unseres Erwerbslebens in christlichem Sinne werden. Denn diese Erneuerung kann nicht allein von der Arbeiterschaft ausgehen.

Weiter greifenden Einfluß hat die katholische Unternehmervereinigung anscheinend bereits in den Niederlanden erreicht. Sie ist dort über das ganze Land hin in Provinzen und Wirtschaftszweigen recht gut organisiert. Wir haben es hier mit dem ernstesten Unternehmen, auch in Arbeitgeberkreisen sich offen zu einer christlichen Sozialpolitik zu bekennen, zu tun. Jedes Mitglied der römisch-katholischen Unternehmerverbände ist gehalten, sich an die Statuten des Römisch-Katholischen Betriebs-Zentralrates zu halten. Dieser setzt sich zu gleichen Teilen aus Unternehmervertretern — den verschiedenen katholischen Unternehmerverbänden entnommen — und Arbeitervertretern der katholischen Fachvereinigungen zusammen. Neben der Beteiligung am Abschluß und an der Durchführung von Tarifverträgen haben die einzelnen Betriebsräte auch noch weitgehende Aufgaben auf dem Gebiet der Preispolitik wie der allgemeinen Betriebspolitik. Wir verweisen besonders auf das aufschlußreiche „Eerste Jaarboek der R. K. Werkgeversverenigingen in Nederland“, 1919/20 (’s Hertogenbosch, Teutling)<sup>1</sup>. Auch die Ausführungen P. Arn. Borrets in den „Studiën“, März 1920: „Gilden en Bedrijfsraden“, stehen diesen praktischen und entschlossenen sozialen Reformversuchen nahe.

Neben die Gruppe, deren Ziele in letzter Linie auf Produktivgenossenschaften hinauslaufen, wie sie besonders P. Huplein befürwortet, tritt somit als zweite klar umrissene Gruppe jene, die Arbeiter und Unternehmer in wahrhaft christlich-brüderlicher Zusammenarbeit im äußerlich alten, aber innerlich neu gestalteten Unternehmerbetrieb vereinen will. Beide Typen sind vom christlichen Standpunkt aus sehr wohl nebeneinander denkbar und würden sich in ihrer idealen Ausgestaltung gegenseitig nicht mehr allzu-

<sup>1</sup> Vgl. auch Handelingen der Limb. R. K. Werkgeversvereniging (Roermond, Roermondsche Stoomdrukkerij).

ferne stehen. Denn schließlich bedarf auch der genossenschaftliche Betrieb eines mit entsprechender Autorität betrauten und wohl auch äußerlich gut gestellten Leiters, ebenso wie der christliche Unternehmerbetrieb eine Arbeiterschaft haben müßte, in der Leiter und Arbeiter wahre Arbeitsgenossen sind und in dem die Arbeiterschaft größtmöglichen Anteil an allen Vorteilen des Betriebs und größtmöglichen Anteil an allen seinen Geschicken hat. Da ferner vom Arbeiterstandpunkt aus jede der beiden Betriebsformen in nüchternen Betrachtung Vorteile wie Schattenseiten zeigt, so wird entsprechend der Annahme Husleins immer mit einem Nebeneinander dieser Grundtypen der Betriebsform zu rechnen sein.

In jedem Fall aber erweist sich eine, wenn auch auf Selbstverwaltungskörpern aufgebaute Zusammenfassung der einzelnen Betriebe wie auch der einzelnen Wirtschaftszweige als notwendig, soll nicht an Stelle des einseitigen Unternehmertumskapitalismus nunmehr der Betriebskapitalismus treten.

Bei der Beurteilung der Vorschläge aus den verschiedenen Staaten darf auch die ihnen zugrunde liegende verschiedene soziale Schichtung insbesondere des entsprechenden katholischen bzw. kirchlichen Volksteils nicht außer acht bleiben. So versteht man leicht, daß gerade im katholischen Holland der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft besonders Wurzel fassen konnte, weil nicht nur weiteste Arbeiter-, sondern auch Unternehmerkreise ernstlich bemüht sind, ihr Christentum in die Tat umzusetzen. Frankreich mit seiner verhältnismäßig noch schwachen christlichen Gewerkschaftsbewegung (140 000 Mitglieder), stärkerem Anhang in den Angestelltenkreisen, und allgemein als das Land des kleinen Rentners bekannt, wird leichter eine abwartende, vorsichtige Stellung einnehmen, als die Sprecher der amerikanischen oder englisch-irischen Katholiken, die in ganz anderem Umfang im Proletariat ihren Wurzelboden haben, während die ernsthaft katholischen Unternehmer eine allein fast machtlose Gruppe im Wirtschaftsleben ihres Landes darstellen. Italien hinwiederum mit seiner noch jungen, unausgegorenen, schäumenden und manchmal selbst überschäumenden katholischen Volksbewegung neben alten treukirchlichen Kreisen nimmt eine mehr ausgleichende Stellung ein. Um so erhebender aber ist es, überall doch dieselben Grundziele und zugleich das einmütige Streben, dem Christentum zum Wohle besonders des in abhängiger Stellung arbeitenden Volkes uneingeschränkt Bahn zu brechen, feststellen zu können. Eine feste Grundlage für die katholisch-soziale Internationale ist gegeben. Möge sie bald voll Leben und Tatkraft vor uns stehen!

Constantin Roppel S. J.